

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 11.08.1835 publ. 29.08.1835

35) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. August, publ. den 29. Au-
gust 1835.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Betr. die Lan-
desherrliche Ver-
ordnung vom 19.
Febr. 1830 we-
gen Einführung
einer gleichförmigen
Wagenspur. Verordnung vom 19. Febr. 1830, wegen Ein-
führung einer gleichförmigen Wagenspur, wird, in Folge Sr. Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchster Autorisation, hiedurch bekannt
gemacht, daß es auf den, von mehreren Seiten
an die Regierung gelangten Wunsch der Ein-
gesessenen noch bis zum 1. Janr. 1840 gestat-
tet seyn soll, mit den einmal vorhandenen eng-
spurigen Wagen die öffentlichen Wege zu befah-
ren, in so weit dieses bey dem landwirthschaftlichen
Betriebe nöthig ist, um von den Wirthschafts-
gebäuden zu den Ländereyen und zurück zu ge-
langen; imgleichen zum Transport des Torfs
aus und nach dem Auslande.

Contraventionen gegen obige Verordnung,
welche unter dem Vorwande bloßen Gebrauchs
der durch gegenwärtige Bekanntmachung gestat-
teten Begünstigung begangen sind, sollen das
erste Mal mit zwey Rthlr. Brüche, im Wie-
derholungsfalle aber mit der Confiscation des
Fuhrwerks bestraft werden.

Im Uebrigen behält es bey der Landes-
herrlichen Verordnung vom 19. Februar 1830
sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß

III.

